

Konflikte in der Ehe (Eheschutz)

Um was geht es beim Eheschutz?

Es geht um das Finden einer Regelung bei Konflikten in der Ehe: Wieviel Haushaltsgeld bzw. Unterhalt muss bezahlt werden? Muss ein Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen? Bei wem wohnen die Kinder? Das sind Fragen, welche sich stellen können.

Vereinbarung unter den Ehegatten

Wenn es den Ehepartnern gelingt, sich über die strittigen Fragen zu einigen, ist ein gerichtliches Verfahren nicht notwendig.

Ist das auch so, wenn Kinder da sind?

Wenn es beim Streit zwischen den Eltern auch um die Kinder geht, ist eine Vereinbarung unter den Eltern möglich. Allerdings kann das Vereinbarte nur durchgesetzt werden, wenn die Vereinbarung zuvor vom Gericht genehmigt wurde.

Bedeutung einer (aussergerichtlichen) Vereinbarung unter den Ehegatten

Solange das Einvernehmen der Ehepartner über das Getrenntleben und dessen Folgen andauert, hat eine solche Vereinbarung Gültigkeit. Sind sich die Ehegatten darüber nicht mehr einig, so

muss eine neue Regelung getroffen werden. Es ist also nicht so, dass eine einmal getroffene Regelung für immer Gültigkeit hat.

Wann braucht es die (Mit-) Hilfe vom Gericht?

Diese Hilfe braucht es, wenn es in einer Ehe zu Konflikten kommt, welche die Ehepartner nicht mehr selbst lösen können oder wollen. Ein solches gerichtliches Verfahren wird Eheschutz genannt.

Wie leitet man das Verfahren ein?

Es muss ein Eheschutzbegehren beim Gericht gestellt werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Ein Eheschutzbegehren für den Kanton Zürich finden Sie auf der Homepage der Zürcher Gerichte (siehe den Link *Eheschutzbegehren* auf meiner Homepage).

Mündliche Begehren nehmen die Gerichte in der Sprechstunde entgegen.

Sprechstunde:

- Am Bezirksgericht Zürich ist Sprechstunde am Dienstag von 13.30 - 15.30 Uhr und am Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr.
- Am Bezirksgericht Meilen jeweils am Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr.

Bei welchem Gericht muss das Eheschutzbegehren eingereicht werden?

Das Eheschutzbegehren muss an dem Bezirksgericht eingereicht werden, in dessen Bezirk Sie oder Ihr Ehepartner wohnen.

Gerichtsadressen:

- Bezirk Zürich:
Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung (Eheschutz), Wengistrasse 30, Postfach, 8026 Zürich
- Bezirk Meilen:
Bezirksgericht Meilen, Einzelrichter im summarischen Verfahren, Untere Bruech 139, Postfach, 8706 Meilen

Das Verfahren vor Gericht

Das Gericht hört die Ehepartner an und versucht, eine Einigung über die Streitpunkte zu finden. Wenn dies nicht gelingt, wird das Gericht einen Entscheid fällen.

Eheschutz oder Ehescheidung?

Wenn beide Ehepartner mit der Scheidung einverstanden sind, kann diese jederzeit verlangt werden. Will nur ein Ehepartner die Scheidung, so kann er diese erst nach zwei Jahren Getrenntleben verlangen: In diesem Fall muss für diese zwei Jahre eine Regelung gefunden werden, wofür der Eheschutzrichter zuständig ist. Auch ist dieser zuständig, wenn eine Ehescheidung derzeit nicht zur Debatte steht, die Ehepartner aber einen Konflikt haben, welchen sie nicht selbst lösen können oder wollen.

Im Eheschutz häufig zu regelnde

Fragen:

- Darf ein Ehepartner einfach aus der ehelichen Wohnung ausziehen? Muss er im Gegenteil sogar ausziehen? Bis wann?
- Wird die eheliche Wohnung behalten? Wer darf dort wohnen?
- Wer darf Bett, Schrank, Geschirr, Staubsauger, Auto, etc. benutzen?
- Bei wem wohnen die Kinder?
- Wann darf der Ehepartner die Kinder besuchen? Wo darf es sie besuchen?
- Mit wem verbringen die Kinder ihre Schulferien?
- Muss ein Ehepartner dem anderen Unterhaltsbeiträge bezahlen?
- Welcher Elternteil muss wie viel für die Kinder bezahlen?
- Soll das Vermögen der Ehepartner aufgeteilt werden?
- Ist der Güterstand zu wechseln?
- Wer bezahlt die offenen Steuern?
- Wer bezahlt die Gerichtskosten?
- Beahlt ein Ehepartner dem anderen eine Entschädigung für das Gerichtsverfahren oder dessen Anwaltskosten?

Diese Fragen stellen sich sowohl bei einer einvernehmlichen Regelung wie auch in einem gerichtlichen Verfahren. Wir wollen deshalb diese Fragen etwas näher betrachten:

Bewilligung des Getrenntlebens

Das ist die Frage, ob der gemeinsame Haushalt aufzuheben ist.

Sind sich die Ehepartner in dieser Frage einig, so ist eine Bewilligung durch das Gericht nicht nötig. Wird trotzdem geklagt, so kann sogar ein (kostenpflichtiger) Nichteintretens-

entscheid aufgrund des fehlenden Rechtsschutzinteresses die Folge sein. Eine Ausnahme gilt hierbei allerdings für RentnerInnen, denn das Bundesrecht macht die Ausrichtung zweier ganzer Renten anstelle einer Ehepaarrente von einer richterlichen Bewilligung des Getrenntlebens abhängig.

Können sich die Ehepartner auf das Getrenntleben nicht einigen, so kann jeder Ehepartner beim Gericht um die Bewilligung nachsuchen.

Wann wird das Getrenntleben bewilligt?

Ich habe noch nie erlebt, dass ein solches Begehren nicht bewilligt worden wäre. Dies hängt damit zusammen, dass eine Scheidung gegen den Willen des anderen Ehegatten grundsätzlich ein zweijähriges Getrenntleben erfordert.

Zweijahresfrist für Ehescheidung

Die zweijährige Wartefrist für die Scheidungsklage beginnt allerdings schon mit der effektiven Trennung – und zwar selbst, wenn ein Ehegatte die Gemeinschaft unberechtigterweise verlässt und/oder ohne richterliche Bewilligung.

Zuteilung der Wohnung

Bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts stellt sich die Frage, wer die Familienwohnung in Zukunft benutzen darf. Hierbei schaut das Gericht darauf, wer mehr auf die Wohnung angewiesen ist – weil er zum Beispiel für die Kinder schaut oder zu Hause arbeitet. Nicht wesentlich ist bei dieser Entscheidung, wem die Wohnung/Haus gehört oder

wer Mieter ist.

Demjenigen, der die Wohnung verlassen muss, wird das Gericht eine kurze Frist ansetzen. Bei Gewaltfällen muss der gewalttätige Partner die Wohnung meist sofort verlassen. In schweren Fällen wird das Gericht sogar ein Kontaktverbot verfügen.

Kündigung der Familienwohnung

Während der Ehe bestimmen die Ehepartner über die eheliche Wohnung gemeinsam. Dies gilt selbst, wenn nur ein Partner die Wohnung gemietet hat. Bei ehelichen Konflikten besteht nun die Gefahr, dass ein Ehepartner die Wohnung einfach gegen den Willen des anderen kündigt. Das Gesetz hat hierfür Sicherheiten vorgesehen: Selbst wenn nur ein Ehepartner Partei des Mietvertrages ist, kann dieser den Vertrag nur mit Zustimmung des Ehepartners schriftlich kündigen. Wird allerdings diese Zustimmung ohne triftigen Grund verweigert, so kann der betroffene Ehegatte den Eheschutzrichter auch zu dieser Frage anrufen.

Zuteilung von Hausrat

Die meisten Eheleute finden eine Lösung in dieser Frage ohne gerichtliche Hilfe. Wer die Familienwohnung übernimmt, kann erwarten, dass diese möbliert bleibt. Der andere Ehepartner kann jene Sachen mitnehmen, die doppelt vorhanden sind. Muss er sich deshalb zum Beispiel einen neuen Fernseher oder ein Sofa kaufen, so wird dies bei der Berechnung seines Bedarfs berücksichtigt.

Achtung: Über die definitive Zuteilung

von Sachen, Vermögen und Schulden kann der Richter im Eheschutz nicht entscheiden. Die definitive Lösung obliegt dem Ehescheidungsrichter.

Wenn Sie Ihre gemeinsamen Sachen dennoch schon jetzt aufteilen wollen, können Sie dies in einem Vertrag untereinander regeln. Sollten Sie sich hierbei nicht einigen werden, bedarf es eines (meist langwierigen) ordentlichen Zivilverfahrens. Allenfalls kann es dann klüger sein, die Teilung auf den Zeitpunkt der Ehescheidung zu verschieben.

Zuteilung der Kinder

Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts gilt es die Frage zu klären, bei wem die Kinder wohnen werden. Juristen sprechen hierbei von der Zuteilung der Obhut.

Das Gesetz würde es dem Richter auch ermöglichen, die elterliche Sorge einem Elternteil zuzuteilen. Die elterliche Sorge wird jedoch im Rahmen des Eheschutzes meist beiden Eltern belassen. Dies bedeutet, dass dem Elternteil, bei dem die Kinder nicht wohnen, nach wie vor ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht in sämtlichen wichtigen Fragen zukommt (wie Pflege, Ausbildung, Erziehung).

Kriterien für die Kinderzuteilung

Das wichtigste Kriterium für die Kinderzuteilung ist das Wohl des Kindes. Vorrang besitzt jener Elternteil, welcher besser für das Kind sorgen kann. Können beide Elternteile gleichgut für das Kind sorgen, wird das Kind dem Elternteil zugeteilt, der es persönlich betreuen kann. Um diese Entscheidung treffen zu können, wird

der Richter das Kind anhören.

Regelung des Besuchsrechts

Eltern wie auch Kinder haben das Recht, Kontakt untereinander zu pflegen. Die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist für die Entwicklung des Kindes sehr wichtig! Durch den Entscheid des Gerichts wird nur der minimale Umfang des Besuchsrechts festgelegt. Die Eltern können und sollen darüber hinaus Kontakte vereinbaren.

Unterhaltsregelung

Es ist die Frage, wer wem wie viel zu bezahlen hat. Die Unterhaltsbeträge können auch während des Zusammenlebens gerichtlich festgelegt werden. Naturgemäss gibt diese Frage aber insbesondere bei der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes Anlass zu Streit.

Wichtig: Unterhaltsbeträge können sogar rückwirkend bis maximal ein Jahr vor Einreichung des Begehrens verlangt werden.

Die Höhe der Unterhaltsbeiträge hängt von den konkreten Verhältnissen ab, in denen die Familie lebt: Massstab ist die von den Eheleuten gewählte Aufgabenteilung und der bisherige Lebensstandard. Dieser ist jedoch oft nicht mehr finanzierbar, wenn Kosten für zwei separate Haushalte anfallen. In diesem Fall müssen beide Seiten Einbussen im Lebensstandard in Kauf nehmen.

Berechnung der Unterhaltsbeiträge

Den Einnahmen sind bei der Unterhalts-

berechnung die Ausgaben gegenüber zu stellen. Bei den Ausgaben wird das Gericht nur berücksichtigen, was die Familienmitglieder unbedingt zum Leben brauchen. Wenn danach vom gemeinsamen Einkommen etwas übrig bleibt, wird dieser Überschuss nach einem angemessenen Schlüssel auf die Familienmitglieder aufgeteilt.

Einkommen

Bei Unselbständigerwerbenden wird vom Nettoeinkommen + Zulagen aller Art (zum Beispiel 13. Monatslohn, Gratifikation) beider Ehepartner ausgegangen.

Das Einkommen selbständigerwerbender Ehegatten besteht entweder aus der Differenz des Eigenkapitals zwischen zwei Geschäftsjahren oder bei ordnungsgemässer Buchführung aus dem in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Gewinn. Hier bestehen jedoch viele Möglichkeiten, den Gewinn zu schmälern (Überbewertung von Passiven, Unterbewertung von Aktiven, verdeckte Privatbezüge). Wenn die Behauptungen zur Höhe des Einkommens nicht glaubhaft und die eingereichten Unterlagen nicht schlüssig sind, kann daher auf die tatsächliche Lebenshaltung der Ehegatten vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts abgestellt werden.

Wann muss der haushaltsführende Ehegatte arbeiten gehen?

Dies wird vom haushaltsführenden Ehegatten verlangt

- wenn die Trennung voraussichtlich dauerhaft ist und
- ihm dies mit Blick auf die Kinderbetreuung sowie

- seine Möglichkeiten eine Arbeit zu finden zugemutet werden kann.

Ob eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen ist, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang, hängt auch vom Alter, der Gesundheit, der finanziellen Situation und der beruflichen Ausbildung ab.

Ausgaben

Als Anhaltspunkt für die Bestimmung der notwendigen Ausgaben dienen die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Diese Richtlinien finden Sie via den Link auf meiner Homepage.

Was das Gericht berechnet, nennt sich Notbedarf.

Welche Ausgaben werden beim Notbedarf berücksichtigt?

Grundbetrag

Den Ehegatten wird ein monatlicher Grundbetrag zugestanden; dessen Höhe ist abhängig, ob sie alleine leben oder in Haushaltsgemeinschaft mit anderen erwachsenen Personen.

Mit diesem Grundbetrag werden Ausgaben abgedeckt für Nahrung, Kleidung, Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Energiekosten (ohne Heizung).

Ebenfalls für jedes Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt, gibt es einen nach Alter abgestuften Grundbetrag.

Zu diesem monatlichen Grundbetrag kommen Zuschläge hinzu. Damit das Gericht einem diese zusprechen kann, sind Unterlagen wie Quittungen, Verträge, Urteile und dergleichen vorzulegen. Welche Zuschläge sind denkbar?

Wohnkosten

Darunter sind die effektiven Mietkosten inkl. Nebenkosten + Heizungskosten zu verstehen. Benützt ein Ehegatte lediglich zu seiner grösseren Bequemlichkeit eine teurere Wohnung, als angemessen erscheint, so kann das Gericht auch weniger zusprechen.

Wohnt ein Ehepartner in der eigenen Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Aufwand für die Liegenschaft zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlichrechtlichen Abgaben und den durchschnittlich notwendigen Unterhaltskosten.

Sozialbeiträge/Versicherungen

Prämien für

- AHV, IV, EO und ALV
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Krankenkassen (unter Berücksichtigung einer allfälligen Prämienverbilligung)
- Unfallversicherung
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Berufsverbände

werden hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits vom Lohn abgezogen wurden. Der Prämienaufwand über die Grundversicherung hinaus darf nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Berufsauslagen

Für besondere Berufsauslagen wird ein Zuschlag gewährt, soweit der Arbeitgeber hierfür nicht aufkommt. Darunter fällt zum Beispiel ein erhöhter Nahrungsbedarf bei Schwerarbeit oder die Kosten für auswärtige Verpflegung.

Als Berufsauslagen sind auch die durch die Erwerbstätigkeit entstehenden Kosten für Fremdbetreuung der Kinder zu berücksichtigen. Werden die Kinder allerdings durch Grosseltern oder andere nahe Verwandte betreut, so ist zu vermuten, dass dies unentgeltlich geschieht.

Kosten für Aus- und Weiterbildung werden dann berücksichtigt, wenn diese zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz erforderlich sind und nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Ebenfalls zum Bedarf zählen Ausbildungs- oder Umschulungskosten, wenn ein Ehegatte wieder ins Erwerbsleben einsteigen soll.

Fahrtspesen

Wer mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fährt, kann als Zuschlag die effektiven Auslagen geltend machen. Auch die Kosten für Velo oder Motorrad werden vergütet.

Beim Auto hat man nur dann einen Anspruch auf einen Zuschlag, wenn man aufgrund des Arbeitsweges, der Arbeitszeit oder anderer spezieller Umstände (zum Beispiel Kinderbetreuung, Krankheit) auf dieses angewiesen ist. Je nach Grösse des Autos und der Entfernung zum Arbeitsort variiert der Zuschlag zwischen Fr. 100.-- und Fr. 600.-- pro Monat.

Wird für den Arbeitsweg ein Auto benützt, obwohl dies in den Augen des Richters nicht nötig erscheint, kann nur der Auslagenersatz wie bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel eingesetzt werden.

Weitere Auslagen

Berücksichtigt werden weiter besondere Auslagen für die Kinder, sei es Schulgeld, Verpflegungs- oder Fahrtauslagen. Auch kann es einen Zuschlag geben für notwendige Auslagen, die unmittelbar bevorstehen: Hierbei kann es sich um Auslagen handeln für eine zahnärztliche Behandlung, eine Geburt oder für die Betreuung und Pflege von Familienangehörigen usw.

Zu berücksichtigen sind ferner die Selbstbehaltskosten nach KVG.

Steuern

Nach der Rechtsprechung ist es so, dass in knappen finanziellen Verhältnissen, wo das eheliche Einkommen zur Deckung des Grundbedarfs zweier Haushalte nicht ausreicht, die Steuern nicht berücksichtigt werden.

Bei der Berücksichtigung ist zu beachten, dass die Unterhaltsbeiträge beim Pflichtigen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können, wogegen sie vom Unterhaltsberechtigten als Einkommen versteuert werden müssen.

Schulden

Schulden sind grundsätzlich soweit zu beachten, als sie vor Aufhebung des gemeinsamen Haushalts einverständlich für den Unterhalt beider Ehegatten

begründet worden sind.

Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträge
Rechtlich oder moralisch geschuldete Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträge werden in der Regel berücksichtigt, sofern sie

- an nicht im gemeinsamen Haushalt wohnende Personen zu entrichten sind und
- bereits in der Zeit vor Aufhebung des ehelichen Haushalts geleistet wurden und voraussichtlich auch weiterhin geleistet werden.

Wichtig: Welche Posten wie stark gewichtet werden, bleibt im Streitfall dem Eheschutzrichter überlassen.

Aufteilung des Freibetrages

Für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist der Familienbedarf dem gesamten Einkommen gegenüber zu stellen. Verbleibt ein Überschuss, ist dieser angemessen auf alle Familienmitglieder aufzuteilen.

Total Unterhalt Kinder

Der Kinderunterhalt setzt sich damit zusammen aus

- dem Grundbetrag
- den Krankenkassenprämien
- einem angemessenen Wohnkostenanteil
- allenfalls weiteren Auslagen für das Kind sowie
- einer angemessenen Beteiligung am Freibetrag.

Die Kinderzulagen sind zusätzlich zu bezahlen.

Total Unterhalt des berechtigten Ehepartners

Der Unterhalt des berechtigten Ehepartners setzt sich zusammen aus

- dessen Grundbetrag
- allfälligen Zuschlägen sowie
- einer angemessenen Beteiligung am Freibetrag
- abzüglich der eigenen Einkünfte.

Programm zur Berechnung von Unterhaltsbeiträgen

Auf der Homepage der Zürcher Gerichte finden Sie ein hierfür programmiertes Berechnungsprogramm (zu finden via den Link *Unterhaltsberechnungsprogramm* auf meiner Homepage).

Was ist, wenn die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt werden?

Wer seine Schulden nicht bezahlt, kann betrieben werden. Da aber die Unterhaltsbeiträge für die Berechtigten sehr wichtig sind, gibt es im Familienrecht eine zusätzliche Möglichkeit: Das Gericht kann den Arbeitgeber des Pflichtigen anweisen, dessen Lohn direkt an die Unterhaltsberechtigten zu bezahlen. Da eine solche Anweisung einschneidende Folgen hat, genügt nicht schon jede Gefahr der Nichtzahlung. Die Massnahme kommt erst in Frage, wenn die Unterhaltsbeiträge trotz Warnung wiederholt unpünktlich bezahlt werden. Sodann stellt Art. 217 StGB die Nichtbezahlung von Unterhaltsbeiträgen unter Strafe.

Wenn es dringend ist!

In Notfällen, zu denen insbesondere die Fälle häuslicher Gewalt gehören, kann das Begehren um Eheschutz jederzeit

(während der Büroöffnungszeiten) gestellt werden. Bei erwiesener Dringlichkeit kann das Gericht eine Verfügung erlassen, ohne die Gegenseite anzuhören. Wichtig: Eine solche Verfügung zum Schutz vor häuslicher Gewalt kann das Gericht nur anordnen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine Gewaltanwendung oder die mögliche Umsetzung einer Drohung ein Ehepartner (oder die Kinder) unmittelbar gefährdet und dass eine Regelung besonders dringlich ist. Dies gelingt einem, wenn man Unterlagen wie die folgenden einreichen oder Indizien nennen kann:

- Arztzeugnisse über festgestellte Verletzungen (wichtig ist die medizinische Beurteilung, nicht die Meinung des Arztes zur Familiensituation)
- Fotos von Verletzungen
- Polizeirapporte und Einvernahmeprotokolle aus der Strafuntersuchung oder zumindest Angaben zur Anzeigerstattung (Wann? Wo? Weswegen? Bei wem?)
- Berichte von Zeugen oder Beteiligten (zum Beispiel von Personen aus der Nachbarschaft)
- Schriftliche Drohungen
- Berichte von Lehrern, Hortleitern, etc. über Äusserungen oder das Verhalten der Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt
- Angaben zum Aufenthalt im Frauenhaus, etc.

Wann ist der Beizug eines Anwaltes notwendig?

Der Beizug eines Anwaltes ist nicht erforderlich, bei komplizierten Fällen oder verhärteten Fronten jedoch empfehlenswert. Wenn die Gegenpartei einen

Anwalt beigezogen hat, sollten Sie zur Wahrung der Chancengleichheit ebenfalls einen Anwalt beiziehen.

Meilen/Zürich, Frühjahr 2013

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch/gewusst-wie/>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- per Formular unter <http://www.duribonin.ch/kontakt/>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Ich bitte Sie jedoch zu beachten, dass ich keine kostenlose Rechtsauskünfte erteile.